

KARL ENGISCH

Die Kausalität als
Merkmal der strafrechtlichen
Tatbestände

Mohr Siebeck

Karl Engisch

Die Kausalität als Merkmal
der strafrechtlichen Tatbestände

Unveränderte Broschurausgabe
mit einem Geleitwort
von Ingeborg Puppe



Karl Engisch

Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände

Unveränderte Broschurausgabe

mit einem Geleitwort

von

Ingeborg Puppe

Mohr Siebeck

Karl Engisch (1899–1990) Studium der Rechtswissenschaft in Gießen und München (u. a. bei Max Weber); 1929 Habilitation; 1934–46/46–53 Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Heidelberg; 1953–67 Professor für Strafrecht in München; ab 1972 Honorarprofessor an der Universität Heidelberg.

Seiten- und zeilengleicher Nachdruck der Originalausgabe von 1931

ISBN 978-3-16-160070-8 / eISBN 978-3-16-160203-0
DOI 10.1628/978-3-16-160203-0

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline aus der Minion gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Inhalt

Geleitwort von Ingeborg Puppe	7*
I. 90 Jahre Engisch	7*
II. Engischs Lehre von der Kausalität	8*
III. Die Kausalität der Sorgfaltspflichtverletzung und das Erfordernis der Vermeidbarkeit des Erfolges durch rechtmäßiges Alternativverhalten	15*
IV. Die Schaffung einer unerlaubten Gefahr und ihre Realisierung	17*
V. Die Entstehung der Lehre von der objektiven Zurechnung	20*
VI. Das Problem der Ausscheidung einer zufälligen Erfolgsverursachung	22*
VII. Schlusswort	25*

Karl Engisch:

Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände I

Vorwort

V

Inhaltsverzeichnis

VII

I. Einleitung. Die Kausalität als Haftungsvoraussetzung	1
II. Die Bedingungstheorie	7
1. Die Erfolgsbestimmung	9
2. Die Formel der gesetzmäßigen Bedingung an Stelle der Formel der <i>condicio sine qua non</i>	13
3. Die Kausalität der Unterlassung	29
4. Der Übergang von der Gesamtursache zu den einzelnen Bedingungen	32
III. Die Bedingungstheorie und die anderen Kausaltheorien	34
1. Insbesondere die individualisierenden Theorien	38
2. Die Lehre von der Unterbrechung des Kausalzusammenhangs	38
3. Die Belingsche Kausaltheorie	38

IV. Die Adäquanztheorie.....	41
V. Kausalität und Teilnahme.....	74
1. Teilnahme und Bewirkung des Erfolges der Haupttat.....	75
2. Die Unterscheidung der Beteiligungsformen nach kausalen Gesichtspunkten.....	76
3. Kausalzusammenhang und schuldhaftes Verhalten dritter Personen oder des Verletzten.....	80

Die Kopfzeilen wurden zur besseren Orientierung im Werk in grotesker Schrift hinzugefügt.

Geleitwort von Ingeborg Puppe

I. 90 Jahre Engisch

Es ist gerade 90 Jahre her, dass Karl Engisch diese kleine Monographie veröffentlicht hat. Ihr erster Teil ist eine grundlegende Kritik der Bestimmung der Kausalität einer Handlung für einen strafrechtlich relevanten Erfolg nach der sogenannten Formel von der notwendigen Bedingung mithilfe der Frage, ob dieser Erfolg eingetreten wäre, wenn der Täter diese Handlung nicht vorgenommen hätte. Der zweite Teil befasst sich unter der Bezeichnung „Adäquanz der Kausalität“ mit Fragen, die wir heute unter dem Titel „objektive Zurechnung“ behandeln. Obwohl diese Abhandlung in jedem Kommentar und jedem Lehrbuch einmal zitiert wird¹, ist der erste Teil nur sehr oberflächlich, der zweite überhaupt nicht rezipiert worden. Hätte sich die Strafrechtswissenschaft seit 1931 auf diese Überlegungen ernsthaft eingelassen, statt die Kritik an der „conditio sine qua non“-Formel mit wenigen Worten zurückzuweisen und die Adäquanz, was nichts anderes bedeutet als Angemessenheit, mit der Vorhersehbarkeit des Kausalverlaufs gleichzusetzen², so hätten wir die Lehre von der objektiven Zurechnung nicht nur 40 Jahre

¹ *Roxin/Greco*, AT I, 5. Aufl. (2020), § 11, Rn. 15; *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, 50. Aufl. (2020), Rn. 248; *Frister* AT, 9. Aufl. (2020) Kap. 9 Rn. 6; *Murmann*, Grundkurs Strafrecht, 5. Aufl. (2019), § 23, Rn. 14; *Kühl*, AT, 8. Aufl. (2017), § 4, Rn. 22; *Freund/Rostalski*, AT, 3. Aufl. (2019), § 2, Rn. 74; *Stratenwerth/Kuhlen*, AT, 6. Aufl. (2011), § 8, Rn. 19; *Jescheck/Weigend*, AT, 5. Aufl. (1996), § 28, II; *Jakobs*, AT, 2. Aufl. (1992), § 7, Rn. 13; *Zieschang*, Kausalität und objektive Zurechnung, Handbuch des Strafrechts, Band 2 (2020), § 33, Rn. 11; *MüKo-StGB/Freund*, 4. Aufl. (2020), Vor § 13, Rn. 334; *Matt/Renzikowski StGB, Renzikowski*, 2. Aufl. (2020), Vor § 13, Rn. 74; *Schönke/Schröder-StGB/Eisele*, 30. Aufl. (2019); Vor § 13, Rn. 75 [hiernach: S/S]; anders *Kindhäuser/Zimmermann*, AT, 9. Aufl. (2020), § 10, Rn. 12 ff., der Engisch nicht mehr erwähnt; ebenso *Satzger/Schluckebier/Widmaier-StGB/Kudlich*, 5. Aufl. (2020), Vor § 13 ff., Rn. 37 [hiernach: S/S/W-StGB].

² *Kindhäuser/Zimmermann*, AT § 10, Rn. 7; *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, Rn. 250; *Murmann*, Grundkurs, § 23, Rn. 27; *Jakobs*, AT, § 7, Rn. 34; *Stratenwerth/Kuhlen*, AT, § 8, Rn. 21 f.; *MüKo-StGB/Freund*, Vor § 13, Rn. 348 (alle Fn. 1); *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele*, AT, 12. Aufl. (2016), § 10, Rn. 38; *Maurach/Zipf*, AT/1, 8. Aufl. (1992), § 18, Rn. 40 f.

früher, sondern wahrscheinlich auch sehr viel systematischer und substantiierter bekommen, als sie heute in den meisten Darstellungen vorliegt.

II. Engischs Lehre von der Kausalität

Im ersten Teil der Abhandlung hat Engisch den Nachweis geführt, dass die *conditio-sine-qua-non*-Formel (im Folgenden *c. s. q. n.*-Formel) die Beziehung zwischen einer Handlung als Ursache und ihrem Erfolg logisch falsch beschreibt. Da beim Vorhandensein einer Ersatzursache weder die wirkliche Ursache noch die Ersatzursache eine notwendige Bedingung des Erfolges ist, hätte diese Formel die Folge, dass keine von beiden seine Ursache wäre. Um dies zu demonstrieren bildete Engisch seinen „spitzen“ Scharfrichterfall. Der Vater des Opfers ist als Zeuge bei der Hinrichtung des Mörders anwesend, er stößt den Scharfrichter beiseite, um den Auslöser der Falltür selbst zu betätigen (S. 15 f.). In seiner Rezension der Abhandlung hat Mezger dagegen eingewandt, dass man die wirkliche Ursache als notwendige Bedingung des Erfolges erweisen kann, sofern man diesen nur hinreichend konkretisiert. Der Tod des Delinquenten in seiner konkreten Gestalt sei eben durch den Knopfdruck des Vaters des Opfers eingetreten, nicht durch den des Scharfrichters.³ Im Streit um die richtige Bestimmung des kausal zu erklärenden tatbestandsmäßigen Erfolges hatte nämlich Engisch ebenso wie Mezger die Lehre von Traeger, wonach der Erfolg anhand des gesetzlichen Tatbestandes zu bestimmen und zu begrenzen ist⁴, abgelehnt. Zu fragen sei „nach der Ursächlichkeit des Verhaltens für den konkreten (zu dieser Zeit in dieser Art und Weise eingetretenen) Erfolg“ (S. 11). Trotzdem will Engisch in die Art und Weise des Erfolgseintritts nicht die zu prüfende Handlung einbeziehen, sondern zu der Art und Weise des konkreten Erfolges nur Umstände zählen, die zur Zeit von dessen Eintritt gegeben sind. Bezieht man auch den Kausalverlauf selbst in die Art und Weise des Erfolgseintritts ein, so wird die Kausalitätsfeststellung zirkulär, weil man „gerade das (...) als kausal vorausgesetzt (hätte), was als kausal allererst erwiesen werden soll“ (S. 16). Aber der Zirkel steckt schon in der Formulierung, dass es überhaupt auf den Erfolg in seiner konkreten Gestalt, so wie er eingetreten ist, ankommen soll. Das Problem der Lehre

³ Mezger, *MSchrKrimPsych.* XXII, 752 (753).

⁴ Traeger, *Der Kausalbegriff in Straf- und Zivilrecht* (1904), 41 ff. insbesondere S. 42 f.; auch Tarnowski, *Die systematische Bedeutung der adäquaten Kausalität für den Aufbau des Verbrechens* (1927), 38.

Die Kausalität
als Merkmal der strafrechtlichen
Tatbestände

von
Karl Engisch

Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung, in deren Mittelpunkt das Verhältnis des strafrechtlichen zum philosophischen Ursachenbegriff steht, war ursprünglich bestimmt für ein von philosophischer Seite geplantes Sammelheft strafrechtsphilosophischer Probleme, das nicht zustandekam. Dieser ursprünglichen Bestimmung gemäß ist die Schrift, unbeschadet dessen, daß sie die Sache selbst durch einige neue Gesichtspunkte zu fördern hofft, so abgefaßt, daß sie besondere juristische Fachkenntnisse und Vertrautheit mit dem Ursachenproblem im Strafrecht nicht voraussetzt. Sollte der Philosoph auf diese Weise angeregt werden, sich erneut an der Diskussion des strafrechtlichen Kausalproblems zu beteiligen, so wäre das nur von Vorteil. Denn der Jurist ist an diesem Interesse des Philosophen seinerseits interessiert. Namentlich kann er bei der Erfassung des in der sterilen und nicht ganz ungefährlichen Formel der *condicio sine qua non* lange genug verkapselten Bedingungsbegriffs der Mitarbeit des geschulten Philosophen nicht entraten. Meine eigenen Ausführungen in diesem Punkte sind gewiß der Läuterung und Ergänzung bedürftig.

Nach Fertigstellung des Manuskripts erschien das Lehrbuch des Strafrechts von Edmund Mezger, zu dessen sehr eingehender Behandlung der Kausallehre ich noch in den Anmerkungen Stellung nehmen konnte. Wie mehrere andere Anzeichen deutet auch Mezgers sorgfältige Untersuchung auf eine Neubelebung der Aufmerksamkeit für das Ursachenproblem im Strafrecht hin. Möge diese Verjüngung des Interesses zur freundlichen Aufnahme einer Schrift beitragen, der der Herr Verleger die Ehre zuteil werden läßt, eine „Neue Folge von Beiträgen zur Strafrechtswissenschaft“ zu eröffnen!

Gießen, den 10. August 1931

Der Verfasser

I.

Es ist eine der im strengsten Sinne grundlegenden Überzeugungen der modernen Strafrechtswissenschaft und Kriminalpolitik, daß das Strafrecht keine metaphysische Sendung zu erfüllen hat, daß es auch nicht der Hebung der Moralität im Sinne einer Läuterung der Gesinnung dient, daß ihm vielmehr der Zweck gesetzt ist, vom Staate für schutzwürdig und schutzbedürftig erachtete Interessen der Allgemeinheit oder des einzelnen gegen Verletzung und Gefährdung auf die ihm eigentümliche Weise – durch Verhängung eines Mißbilligungsübels über die interessenfeindliche Tat¹⁾ – sicherzustellen. Wo jedoch dieses besondere interessenschützende Vorgehen einzusetzen hat, das ist eine Frage, die noch recht verschiedene Antworten verträgt. Als Extrem vertreten lässt sich die Auffassung, daß der Staat mit der Strafe überall da auf den Plan zu treten hat, wo das Verhalten einer (zurechnungsfähigen) Person²⁾ mit genügender Deutlichkeit erkennen läßt, daß diese Person nicht geneigt ist, die vom Staate unter Schutz gestellten Interessen zu respektieren. Für diese Auffassung ist Anknüpfungspunkt der Strafe der „verbrecherische Wille“ als die Wurzel des Übels. Und weil es das Übel an der Wurzel zu treffen gilt, muß es gleichgültig scheinen, ob sich der verbrecherische Wille auch in eine wirkliche Verletzung oder Gefährdung von Interessen umgesetzt hat. Einen Vorstoß in Richtung einer solchen Betrachtung der Dinge hat das Reichsgericht unternommen, indem es die Bestrafung des absolut untauglichen Versuchs (z. B. des Versuchs der Tötung mit einem vermeintlich giftigen, in Wahrheit harmlosen Pilzgericht) für gesetzmäßig erklärte. Wie immer man aber über die Haltbarkeit dieser Rechtsprechung denken mag, sicher ist,

¹⁾ Vgl. Liszt-Schmidt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1927, S. 549. Strafrecht ist Schutzrecht, aber ein Schutzrecht besonderer Art, zu unterscheiden von reiner Sicherung. Vgl. Anm. 2.

²⁾ Der Zurechnungsunfähige ist kein mögliches Objekt der Bestrafung, da ihn kein Vorwurf treffen kann, somit die eine Mißbilligung implizierende Strafe nicht treffen darf. Der Zurechnungsunfähige ist Objekt der reinen Sicherung.

daß sich die Bestrafung des untauglichen Versuchs im Rahmen des geltenden Rechts¹⁾ als Irregularität ausnimmt. Denn unserem Reichsstrafgesetzbuch von 1871 liegt – ob mit Recht oder Unrecht muß hier dahingestellt bleiben²⁾ – erkennbar das jener vorerwähnten Auffassung entgegengesetzte Prinzip zugrunde, daß der Interessenschutz durch Verhängung von Strafen daran geknüpft sein soll, daß der Täter eine aktuelle Interesseverletzung oder Interessegefährdung bewerkstelligt hat, und hierbei bedeutet wieder die an die bloße Interessegefährdung anschließende Verantwortlichmachung die Ausnahme und fällt regelmäßig milder aus.

Interesseverletzung und Interessegefährdung finden überwiegend ihr reales Substrat in der Bewirkung (Verursachung) von Veränderungen in der (räumlichen oder fremdpsychischen) Außenwelt. Ein Gesetz, das – wie wir eben sagten – die Verantwortlichmachung in der Regel an das Vorliegen einer vom Täter hervorgerufenen Interesseverletzung oder Interessegefährdung bindet, muss demgemäß die Strafbarkeit in weitem Umfange abhängig machen von dem Täter zur Last fallenden Verursachungen in der Außenwelt. Das tut auch das RStGB. Seine Tatbestände³⁾ lauten häufig unmittelbar auf Verursachungen, z. B. §222 („wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis ... bestraft“), §§226, 323. Aber auch dort, wo das Gesetz weniger deutlich das strafbare Verhalten als „Herbeiführen eines Erfolges“ oder kurzerhand als „Sachbeschädigung“, „Tötung“, „Freiheitsberaubung“ usw. kennzeichnet, ist kein Zweifel, daß ein Bewirken gemeint ist. Nicht anders

¹⁾ Es empfiehlt sich, im folgenden die *lex lata* zugrunde zu legen und zwar nicht nur wegen der Unsicherheit der Aussichten der Reform, sondern auch deshalb, weil die Probleme, die vermutlich auch in Zukunft ihre Rolle spielen werden, doch im geltenden Recht besonders deutlich sichtbar sind.

²⁾ Zu der rechtspolitischen Frage siehe aus jüngster Zeit Kadecka, *MSchrKrimPsych.* 1951, S. 65 ff.

³⁾ Wir gebrauchen an dieser Stelle den Begriff des Tatbestandes nicht in dem besonderen technischen Sinne, den der §59 RStGB. nahelegt, sondern einfach im Sinne des Inbegriffs der „objektiven“ Merkmale der strafbaren Handlung, d. h. der Tatbestandsmerkmale im engeren Sinne (§59) und der sog. objektiven Strafbarkeitsbedingungen, soweit sie das strafbare Verhalten charakterisieren. Im übrigen s. unten S. 58 f. Tatbestände sind für uns auch die Teilnahmetatbestände und der Versuchstatbestand. Die „objektiven Merkmale“, wie sie der jeweils in Betracht kommende Tatbestand umschließt, stehen im Gegensatz zu den bloßen Verschuldensmerkmalen. Jene liegen im Gegensatz zu diesen regelmäßig außerhalb der Psyche des Täters.

steht es bei den Teilnahmetatbeständen der Anstiftung und Beihilfe: dort ist es die „Bestimmung“ zur Begehung einer Straftat, hier die „Hilfeleistung“ zu einer solchen, die einen Ursachenzusammenhang impliziert. Ja sogar in den Fällen der sog. „Tätigkeitsdelikte“, die sich im Gegensatz zu den „Erfolgsdelikten“ schon in einem bestimmt gearteten körperlichen Verhalten vollenden sollen (z.B. Gehen über einen Garten §368 Ziff. 9 RStGB., Ergreifung der Flucht im Gefecht §85 MilStGB.), fehlt durchschnittlich nicht die Kausalbeziehung zur Außenwelt (wenn sie auch kein Problem aufgibt). Denn das äußere Verhalten, in dem sich das Tätigkeitsdelikt verwirklicht, ist meist nicht in gegenständlicher Beziehungslosigkeit strafrechtlich bedeutsam, sondern muss sich irgendwie in der Außenwelt auswirken, um einen strafgesetzlichen Tatbestand zu erfüllen (so bedeutet das Gehen über einen Garten das Betreten eines fremden Grundstücks, das Ergreifen der Flucht die Bewirkung einer räumlichen Trennung)¹⁾. Ähnlich steht es für die Regel (Ausnahme z.B. bei Versuch in mittelbarer Täterschaft) beim gefährlichen Versuch, der für die „objektive Theorie“ allein strafbar ist. Das strafbare Verhalten, der „Anfang der Ausführung“, vollendet sich hier meist in einem körperlichen Verhalten, dieses ist aber strafrechtlich relevant nur dadurch, daß es (unmittelbar) eine Konstellation von Umständen schafft, die eine

¹⁾ Die viel erörterte Unterscheidung zwischen Tätigkeits- und Erfolgsdelikt ist daher m.E. nur in dem Sinne möglich, daß man unter dem Erfolgsdelikt im Gegensatz zum Tätigkeitsdelikt den Fall versteht, in dem die strafrechtlich erhebliche Wirkung vom erzeugenden körperlichen Verhalten zweifelsfrei räumlich getrennt ist. Vgl. Liszt-Schmidt, Lehrb. d. Deutsch. Strafrechts, 1927, §28, Anm. 6. Dabei ist zu beachten, daß die Feststellung, ob Tätigkeits- oder Erfolgsdelikt, nicht abstrakt anhand des Verbrechenstatbestandes, sondern im Hinblick auf den einzelnen Fall zu treffen ist; eine Körperverletzung kann bald Tätigkeitsdelikt sein – man denke an einen Faustschlag ins Gesicht, der strukturell nicht verschieden ist vom Gehen über einen Garten – bald Erfolgsdelikt: z.B. ein verletzender Schuß auf große Entfernung.

Bei dieser Gelegenheit empfiehlt sich auch eine Bemerkung über den weiterhin zu gebrauchenden Begriff des Verhaltens. Im engsten Sinne bedeutet das Verhalten den Gegensatz zum Erfolg, in etwas weiterem Sinne umfasst es den Erfolg mit (z.B. das Verhalten der Körperverletzung, der Tötung), in einem noch weiteren Sinne umschließt es auch Umweltbedingungen, insbesondere „begleitende Tatumstände“, z.B. bedeutet das Verhalten des Aszendententotschlags die Tötung eines Menschen, der zum Täter im Verhältnis der Verwandtschaft aufsteigender Linie steht. Welcher Begriff des Verhaltens im folgenden jeweils in Rede steht, ist wohl mühelos zu erkennen. Meist handelt es sich um das Verhalten im engsten Sinne.

Gefahr für den im Vollendungstatbestand genannten Erfolg in sich schließt.

Speziell aber bei den Tatbeständen, die (regelmäßig)¹⁾ in Form von Erfolgsdelikten verwirklicht werden, setzt das Kausalproblem ein, mit dem sich die folgenden Blätter befassen. Dieses Problem lautet: Wann ist ein Erfolg, der als Interesseverletzung oder Interessegefährdung unter einen strafrechtlichen Tatbestand fällt, durch menschliches Verhalten verursacht? Es ist in seiner Eigenart ganz und gar bestimmt durch die im Vorstehenden in groben Umrissen gezeichnete Gestalt unseres Strafrechts. Ein Strafrecht, das an der Vervollkommnung der moralischen Gesinnung arbeiten wollte, müßte in den Mittelpunkt seiner Rechtsätze den Symptonbegriff stellen. Denn es käme darauf an, menschliches Verhalten als Ausdruck einer bestimmten Gesinnungsrichtung zu werten. Das gleiche hätte für ein Schutzstrafrecht zu gelten, das den verbrecherischen Willen als solchen zum Objekt seiner Reaktionen ausersehen würde. Die Kausalbeziehung aber ist im Rahmen jeder symptomatischen Betrachtungsgewohnheit nur insofern von Belang, als sie den Schluß von den symptomatisch bedeutsamen Vorgängen auf die Gesinnung oder Willensrichtung des Täters zu vermitteln geeignet ist. Darüber hinaus kann ihr keine Bedeutung zukommen: die folgenschwerste Wirkung darf strafrechtlich nicht mehr Gewicht haben als ein gleich aufschlußreicher untauglicher Versuch. Ganz anders liegen die Dinge für unser Strafrecht, das, indem es prinzipiell nur Interessenverletzungen und Interessengefährdungen und jene regelmäßig strenger als diese bestraft, allenthalben auf den Täter belastende Bewirkungen tatbestandsmäßiger Erfolge abstellt und damit den Kausalzusammenhang zwischen Verhalten und tatbestandsmäßigem Erfolg zu einer eigentümlichen Haftungsvoraussetzung erhebt.

Zu betonen, daß wir es bei der Kausalität als Merkmal strafbarer Tatbestände tatsächlich mit einer eigenartigen, ganz und gar durch die Struktur der *lex lata* bestimmten Haftungsvoraussetzung zu tun haben, ist um so wichtiger, als es immer wieder verdeckt und verkannt wird. Und zwar verdeckt und verkannt nicht nur von denjenigen, die gerade im Gegensatz zu dem eben Gesagten in der Verursachung im wesentlichen nur ein „Symptom der Verschuldung“ sehen²⁾, sondern

¹⁾ S. die vorige Anm.

²⁾ S.M.E. Mayer, *Der Kausalzusammenhang*, 1899, S.10; Hartmann, *Das Kausalproblem im Strafrecht*, 1900, S.5/6.